

**Ernst-Barlach-Gymnasium
Unna**



Institutionelles Schutzkonzept

zur

Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt

Stand: 11.03.2026
(Beschluss SK)

Inhalt

Vorwort

Selbstverpflichtung

Persönliche Eignung

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Verhaltenscodex der Mitarbeitenden des EBG

Allgemeine Informationen zu den Beschwerdewegen

Konkrete Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht

Präventionskonzept am EBG

Aus- und Fortbildung

Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen

Vorwort

Definition: Gewalt umfasst insbesondere körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Hassrede, digitale Gewalt (z.B. Cybermobbing) sowie Gewalt gegen Sachen; alle Formen werden ernst genommen und nicht geduldet.

Leben und Lernen in einem angstfreien und geschützten Raum zu ermöglichen, ist eine zentrale Aufgabe von Schule. Die Schulministerin Feller äußert sich in diesem Zusammenhang zur Stärkung des Kinderschutzes wie folgt: „Ziel ist es, eine Schulkultur zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche in der Schule geschulte Ansprechpersonen finden, sich anvertrauen können und Schutz erfahren. Nur so wird es uns gemeinsam gelingen, jeder Form von Missbrauch – ob es sich um sexualisierte, emotionale oder körperliche Gewalt handelt – frühzeitig zu erkennen und durch angemessene Reaktionen zu verhindern oder zu beenden“ (<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=nordrhein-westfalen>, 19.09.2023). Diesem von Ministerin Feller geäußerten Ziel ist die Schulgemeinschaft des EBG verpflichtet. Das vorliegende Schutzkonzept ist ein wichtiger Baustein, dieses Ziel zu erreichen. Die Schulgemeinschaft und die Schulkonferenz kommen mit diesem Konzept dem Auftrag von Paragraph 42 des Schulgesetzes NRW nach, in dem es in Absatz 6 heißt: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Selbstverpflichtung

Das EBG verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die allen Formen von Gewalt präventiv entgegenwirken. Den potentiellen Täter*innen soll es unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert werden, innerhalb des EBG tätig zu werden und Opfer zu finden. Umso mehr verpflichtet das EBG sich selbst und alle Mitarbeitenden zu offensiver und aktiver Mitarbeit an Verhinderung von und Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und Demütigungen. Da Kinder und Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen zu den Erwachsenen stehen, unterliegen ihre Rechte besonderem Schutz. Träger und Leitungen haben aber auch eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden, um diese vor unzutreffenden Anschuldigungen zu schützen. Zu folgenden Zielen und Maßnahmen haben sich die Mitarbeitenden des EBG verpflichtet:

- Wir verurteilen jede Form von körperlicher, psychischer und digitaler Gewalt sowie Mobbing und setzen uns aktiv für ein respektvolles Miteinander ein.
- Wir sorgen für transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen. Auf diese Weise bieten wir sowohl Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen als auch Mitarbeitenden ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Wir sorgen für ein offenes und transparentes Klima. Es wird ein ständiger Austausch gepflegt über Struktur, Dialogbereitschaft, Verantwortungsbereiche und Umgang miteinander.
- Wir fördern innerhalb unserer Einrichtung eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und Gewalt geächtet wird.

- Pädagogische Beziehungen werden an unserer Schule frei von erotischen und sexuellen Interessen zwischen Lernenden und Lehrkräften gehalten, wobei beide Seiten auf einen angemessenen gegenseitigen Umgang achten.
- Wir akzeptieren keinen sexualisierten und anderweitig übergriffigen oder verletzenden Sprachgebrauch und machen uns gegenseitig wie auch die Kinder und Jugendlichen im Umgang untereinander darauf aufmerksam.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden bei einem begründeten Verdacht informiert und im weiteren Verlauf einbezogen.
- Bei Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch wird eine externe Beratung hinzugezogen. Missbrauchsvorfälle werden auf allen Ebenen mit Hilfe von externen Fachleuten aufgearbeitet.
- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält den Verhaltenscodex bei der Einstellung und bekräftigt durch die Unterschrift, dass er/sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichtet.

Persönliche Eignung

Es dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. In der Auswahl, Anstellung und Begleitung der Lehrkräfte, des nicht-lehrenden Personals und der AG-Leiter*innen ist dies stets zu überprüfen und ein elementarer Bestandteil der Personalverantwortung von Schulleitung, Bezirksregierung und Schulträger. Es gilt sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden über grenzverletzendes Handeln und sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen ausreichend informiert, sensibilisiert sowie angemessen präventiv geschult worden sind.

Für die Einstellung von Lehrkräften und nichtlehrenden Mitarbeitenden bedeutet dies bezüglich der Bewerbungsverfahren und Einstellungsgespräche, dass folgende Präventionsanliegen verpflichtend gelten und einschränkungslos Beachtung zu finden haben:

- Alle Bewerbungsunterlagen werden von den Personalverantwortlichen sorgfältig überprüft.
- Das Thema Prävention wird bei Bewerbungsgesprächen angesprochen.
- Alle Mitarbeitenden legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Alle Lehrkräfte und nichtlehrende Mitarbeitende erhalten gleichermaßen folgende Unterlagen:

- Schutzkonzept des Ernst-Barlach-Gymnasiums Unna
- Verhaltenskodex zum Unterzeichnen

Alle Lehrkräfte und nichtlehrende Mitarbeitende erhalten, ggf. von der Bezirksregierung oder vom Schulträger, ein Schreiben zur Beantragung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Vorlage dieses Dokumentes sowie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sind Voraussetzung, um am EBG arbeiten zu können.

Die Probezeit neuer Lehrkräfte wird genutzt, die fachlichen und persönlichen Kompetenzen in der professionellen Beziehungsgestaltung mit Schüler*innen und

Mitarbeitenden zu beobachten, etwaige Auffälligkeiten anzusprechen und auszuräumen. In anlassbezogenen Personalgesprächen auf den unterschiedlichen Ebenen werden die Inhalte des Schutzkonzepts im Erfahrungsfeld der aktuellen Arbeit thematisiert. Dabei liegt der Fokus besonders auf

- einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis im Kontakt zu Schüler*innen und Mitarbeitenden,
- der Kompetenz, die konkreten Bedürfnisse von Schüler*innen zu erkennen und adäquat zu reagieren,
- der Selbstreflexion der Lehrkraft bzw. der Mitarbeitenden bzgl. des eigenen Handelns,
- etwaigen Unter- oder Überforderungen,
- festgestellten neuen Risiken in der konkreten Arbeit,
- dem Fortbildungsbedarf in Sachen Prävention.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Für eine hauptamtliche Festanstellung und eine befristete Stelle – sei es als Lehrkraft, nicht-lehrendes Personal oder im AG-Bereich – ist die Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch. Das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden nicht strafrechtlich vorbelastet sind, und soll allen Schutzbefohlenen ein berechtigt gutes und vertrauensoffenes Grundgefühl geben. Das Anfordern und Einsehen der erweiterten Führungszeugnisse bei Dienstbeginn am EBG wird durch die Schulverwaltung, die Bezirksregierung oder den Schulträger organisiert und eingefordert. Die Gesamtkoordination bezüglich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei allen Mitarbeitenden, insbesondere bei denen, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg oder der Stadt Unna eingestellt werden, und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex übernimmt die Schulleitung. Auch volljährige Begleitungen und Aufsichtspersonen auf mehrtägigen Schulfahrten müssen vor Fahrtantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Verhaltenskodex der Mitarbeitenden des EBG im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler*innen angemessen zu gestalten und eine offene Kommunikationskultur sicherzustellen. Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schüler*innen für alle schulischen Beschäftigten am EBG gelten:

1. Sprache und Wortwahl sowie Kleidung

- Wir begegnen einander mit einer respektvollen und klaren Sprache, die frei ist von Aggression, Diskriminierung, Abwertung, Drohungen, Einschüchterungen, Bloßstellungen, Schimpfwörtern und sexuellen Anspielungen.
- Wir reden die Schüler*innen mit ihrem Vornamen an und fragen Schüler*innen beim Eintritt in die Oberstufe, ob sie gesiezt werden möchten.
- Wir schaffen Bewusstsein dafür, dass im Kontext Schule sowohl eine respektvolle Ausdrucksweise als auch angemessene Kleidung geboten sind.

2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir respektieren gegenseitig immer das Nähe- und Distanzbedürfnis unseres Gegenübers.
- Wir achten auf die körperliche und nichtkörperliche Dimension sowie auf die verbale und nonverbale Kommunikation.
- Wir gehen immer angemessen mit Körperkontakt um.
- Wir berühren niemanden gegen seinen Willen und fordern das auch für uns ein.
- Wenn es in begründeten Situationen zu besonderer Nähe kommt, machen wir dies stets transparent.
- Wir vermeiden nicht offen kommunizierte Situationen des Alleinseins mit Schüler*innen und sorgen für Offenheit und Transparenz der 1:1-Situationen.
- Wir bauen grundsätzlich keine exklusiven Beziehungen oder Freundschaften zu Schüler*innen auf und machen bestehende verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verhältnisse ggf. transparent.
- Wir nutzen körperliche Nähe niemals zur Machtausübung oder Disziplinierung. Körperliche Interventionen (z.B. Festhalten, Wegdrängen) sind nur in gerechtfertigten Notwehr-/Nothilfesituationen zulässig und müssen verhältnismäßig sein.

3. Beachtung der Intimsphäre

- Wir respektieren im körperlichen und emotionalen Bereich stets die Intimsphäre des/der anderen und fordern dies ebenso für uns ein.
- Wir kündigen Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht an und führen sie in angemessener Art und Weise durch.
- Wir betreten die Umkleidekabinen – außer in einem vorliegenden Notfall – nicht ohne vorheriges Klopfen.

- Wir betreten bei Übernachtungsfahrten ein Zimmer der Schüler*innen – außer in einem vorliegenden Notfall – nie ohne vorheriges Anklopfen.
- Beim Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen kommunizieren wir jeden unserer Handlungsschritte laut und ziehen nach Möglichkeit eine weitere Person hinzu.
- Wir zwingen niemals Schüler*innen an Spielen oder Aktivitäten teilzunehmen, die ihre Intimsphäre verletzen.

4. Zulässigkeit von Geschenken

- Wir nehmen keine Geschenke oder sonstige Vergünstigungen an, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen, da daraus schnell Abhängigkeiten entstehen können.
- Angemessene Geschenke von Lehrenden an Schüler*innen zum Ausdruck der Wertschätzung und als Dank für erfolgtes Engagement machen wir stets transparent.

5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir befolgen die gesetzlichen Regelungen durch das Datenschutzgesetz und halten das Recht am eigenen Bild stets ein, indem wir keine Bild- oder Tonaufnahmen ohne explizites vorheriges Einverständnis anfertigen oder veröffentlichen bzw. versenden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Menschenwürde beeinträchtigen, ist unangemessen und stellt eine Beleidigung oder sexuelle Belästigung dar. Wir sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären. Ausnahmen müssen unterrichtlichen Zwecken dienen und mit Bedacht ausgewählt und thematisiert werden.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung oder andere Vertrauenspersonen zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir denjenigen oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, weitere Schritte auf dem Beschwerdeweg zu gehen. Ein konstruktiver und positiver Umgang mit Fehlern und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Transparenz ist die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und falscher Verdächtigung vorzubeugen.

Allgemeine Informationen zu den Beschwerdewegen

Das Einrichten von Beschwerdewegen hat nach dem Leitfaden „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ den Hintergrund eines transparenten Verfahrens mit einer klaren Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten, wenn grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte oder andere Formen der Gewalt oder deren Verdacht vorliegt. Dabei sind die Fälle zu unterscheiden, wenn Mutmaßungen bezüglich sexualisierter Gewalt im privaten oder aber im schulischen Kontext bekannt werden. Es steht allen Schüler*innen, Lehrkräften und Mitarbeitenden immer zu, etwaige Verdachtsmomente zu äußern und weiterzuleiten. Sie

werden dahingehend aufgeklärt und bestärkt, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Es ist im Sinne der Achtsamkeit und der Fürsorge die Pflicht aller, etwaige Vorfälle den nächstzuständigen Personen im geschützten Raum zu melden. Hilfreich ist es dabei, für sich selbst Beobachtungen zu notieren und mit konkreten Daten und Fakten zu dokumentieren.

Für das EBG gilt zur Weitergabe und zur eigenen Entlastung in allen Fällen des Verdachts oder des Vorfalls von Gewalt oder sexualisierter Gewalt ein Stufenmodell, dass stets die nächstverantwortliche Person in geschütztem Raum zu kontaktieren und informieren ist (siehe konkrete Vorgehensweise). Allgemein ist an dieser Stelle schon einmal festzuhalten, dass die für die Schüler*innen nächstverantwortlichen Personen alle Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere die Klassenlehrer*innenteams, die Stufenleitung in der Oberstufe, die Beratungslehrkräfte und die Schulseelsorge sind.

Für die Lehrkräfte sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung, der Mensa, der Übermittagsbetreuung und des AG-Angebots ist es die Schulleitung. Bei Mutmaßungen, die unmittelbar Mitarbeitende der Schule betreffen, ist die Schulleitung einzubeziehen, damit diese - je nach Fall - Kontakt mit der Polizei, den Verantwortlichen beim Schulträger bzw. den Erziehungsberechtigten herstellt. Sollte das nicht sinnvoll erscheinen (z.B. wegen persönlicher Verflechtungen mit der/dem Täter*in), ist dort direkt Kontakt zu suchen. Es werden dann ggf. unter Einbeziehung von externen Kooperationspartnern, eventuell auch der Schulaufsicht, die nächsten Schritte und die notwendigen Maßnahmen besprochen.

Die Zusammenarbeit mit externen Partner*innen sorgt für fachliche Kooperation und stellt Unterstützung zur Verfügung. Bei Fragen zu sexualisierter Gewalt kann zu pädagogischen Partnern Kontakt aufgenommen werden (siehe Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen).

Konkrete Vorgehensweise bei Vermutungen und Verdacht

1. Eine betroffene Person vertraut sich einer erwachsenen Person an und/oder ein Mitglied der Schulgemeinschaft äußert eine Vermutung oder einen Verdacht oder beobachtet einen Übergriff, z.B. kann sich ein Schüler bzw. eine Schülerin an die Klassenleitung, die Schulseelsorge oder die Beratungslehrkräfte wenden.

↓

2. Der/die Beobachtende oder die Vertrauensperson informiert zeitnah die Schulleitung (ggf. Klassenleitung, Schulseelsorge oder Beratungslehrkräfte einbeziehen)

↓

3. Weiteres Vorgehen besprechen und gemeinsam entscheiden (Koordination liegt bei der Schulleitung)

↓

4. Im Regelfall Gespräche mit allen Beteiligten führen (Koordination Schulleitung)

↓

5. Bei Bedarf externe Partner hinzuziehen: Jugendamt, Schulpsychologische Beratungsstelle, Kinderschutzbund, Kinderschutzbambulanz, Polizei, Bezirksregierung (Koordination Schulleitung)

↓

6. Ggf. Konsequenzen und Maßnahmen festlegen (Koordination Schulleitung)

A) Spezifisches Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gelten – ergänzend zum allgemeinen Ablauf – die bereits im Schutzkonzept beschriebenen besonderen Standards: Gespräche werden besonders behutsam geführt, das Vertrauen der betroffenen Person hat höchste Priorität und der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen steht im Vordergrund. Die Schule zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft sowie geeignete externe Stellen (insbesondere Jugendamt, Fachberatungsstellen, ggf. Polizei und Schulaufsicht) hinzu und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über das weitere Vorgehen.

B) Vorgehen bei anderen Gewaltformen

Auch bei körperlicher und psychischer Gewalt, bei Mobbing und Cybermobbing sowie bei Gewalt gegen Sachen wird jeder Verdacht ernst genommen und nach dem allgemeinen Ablauf bearbeitet. Nach der Klärung des Sachverhalts werden – je nach Schwere und Häufigkeit – insbesondere folgende Schritte ergriffen:

- vertrauliche Gespräche mit betroffenen und beteiligten Personen zur Klärung der Situation und zur Unterstützung der Betroffenen
- pädagogische Maßnahmen (z.B. Konflikt- und Vermittlungsgespräche, Vereinbarung von Verhaltensregeln, Klasseninterventionen, Einbindung der Eltern, Wiedergutmachungsvereinbarungen)
- ggf. Einleitung von Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz NRW sowie Information externer Stellen (z.B. Jugendamt, Polizei), wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Mobbing und Cybermobbing werden ausdrücklich als Formen von Gewalt verstanden, die nicht geduldet werden und die systematisch unterbunden werden müssen; sie werden stets mit besonderem Augenmerk auf den Schutz der Betroffenen, die Wiederherstellung eines respektvollen Miteinanders und die Prävention weiterer Vorfälle bearbeitet.

Prävention am EBG

Zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt gehören am EBG fünf wesentliche Aspekte:

- ein Klima gegenseitiger Wertschätzung aller, in dem persönliche Grenzen geachtet werden und Gewalt – insbesondere körperliche, psychische, digitale und sexualisierte Gewalt sowie Mobbing – nicht geduldet wird.
- die Aufklärung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Schüler*innen,
- die Herstellung von Sprachfähigkeit bei den Schüler*innen zu Erfahrungen von Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung, Beleidigungen, Drohungen, Cybermobbing und sexualisierter Gewalt,
- Präventionsformate wie „Gemeinsam Klasse sein“ im Jahrgang 5 und der „Mobbingprävention“ im Jahrgang 7,
- eine regelmäßige Risikoanalyse.

Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist auch der regelmäßige Kontakt zu den Kooperationspartnern Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Unna sowie der Polizei Unna wichtige Voraussetzung.

Aus- und Fortbildung

Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf Mobbing, Cybermobbing, häusliche Gewalt, psychische Gewalt, Kindeswohlgefährdung und sexuellen Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können. Die Mitarbeitenden sollen befähigt werden, Hinweise auf Gewalt aller Art (körperlich, psychisch, sexualisiert, digital) wahrzunehmen, zu dokumentieren und nach dem im Konzept beschriebenen Verfahren zu handeln. Die Schulungen sollen aber auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Denn im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen werden.

Kontaktpersonen, Ansprechpartner und Einrichtungen

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 2255530
 Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

Am EBG

Schulleiter:	Ulrich Schmitz, schmitz@ebg-unna.eu
Stellvertretender Schulleiter:	Lars Hesse, hesse@ebg-unna.eu
Schulseelsorge:	Esther Kausträter, kaustraeter@ebg-unna.eu
Beratungslehrkräfte:	Nikolas Berghoff, berghoff@ebg-unna.eu Friederike Chomrak, chomrak@ebg-unna.eu

Extern im Kreis Unna:

- Schulpsychologische Beratungsstelle:
 Parkstr. 42, 59425 Unna
 Tel. 02303/273040
schulpsychologische-beratungsstelle@kreis-unna.de
- Kinderschutzbund Kreisverband Unna:
 Märkische Str. 9-11, 59423 Unna
 Tel.: 02303/15901
info@kinderschutzbund-kreisunna.de
- Jugendamt Unna
 Rathausplatz 1, 59423 Unna
 Tel.: 02303/103-0

- Frauen- und Mädchenberatungsstelle

Hansastraße 38, 59425 Unna

Tel. 02303/822-02

Weitere Hilfsangebote der Stadt Unna unter:

<https://www.unna.de/leben-in-unna/familienfreundliches-unna/beratung-hilfe>